

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15. Juli 2013

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 1 und 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 20. Juni 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.05.2001 wird unter § 5 wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|---|---------------|
| (1) | Die Steuer beträgt im Kalenderjahr: | |
| | - für den ersten Hund | 40,00 Euro |
| | - für den zweiten Hund | 80,00 Euro |
| | - für den dritten und jeden weiteren Hund | 120,00 Euro. |
| (2) | Für gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 2, 3 der Satzung vom 17.05.2001 beträgt die Steuer | |
| | - für den ersten gefährlichen Hund | 500,00 Euro |
| | - für den zweiten gefährlichen Hund | 750,00 Euro |
| | - für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,00 Euro |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Selmsdorf, den 15. Juli 2013


Hitzigrat
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 (5) der KV für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.